

**Dekret über einen Studienkredit für das Gebäude der HSW-FR, Chemin du Musée 4, Freiburg (Innen- und Aussenumbau, Anpassung der Anlagen an die geltenden Normen und thermische Verbesserung der Gebäudehülle)**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: —  
Geändert: —  
Aufgehoben: —

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DIME-21 des Staatsrats vom 1. September 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**I.**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Studien und Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf den Innen- und Aussenumbau, die Anpassung der Anlagen an die geltenden Normen und die thermische Verbesserung der Gebäudehülle sowie der Aufstockung oder Verstärkung des Gebäudes der HSW FR wird bei der Finanzverwaltung ein Studienkredit von 5'300'000 Franken eröffnet.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle 3850/BATI-5040.002 in den Investitionsvoranschlag des Hochbauamts aufgenommen und gemäss FHG verwendet.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Ausgaben für die Projektierung werden in der Staatsbilanz aktiviert und gemäss Artikel 27 FHG abgeschrieben.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) von April 2024 von 113,2 Punkten für die Kategorie «Renovation Bürogebäude – Espace Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Pkt.).

<sup>2</sup> Der Studienkredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

<sup>3</sup> Für die Kostenentwicklungen nach Absatz 2 muss kein zusätzlicher Studienkredit eingeholt werden.

## **II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **IV.**

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.